

Hoc Volumen continet.

- 1a) Privilegium appellationis in petitione et possessione de 1702.
- 1b) Edict daß bey Confiscation des Wees, Schade und Weg  
dieser Hofen nicht Wees, nicht Land, nicht Keller, nicht Hof  
und so. 1732.
- 2) Einfluß ad licitandum auch der gewöhnlichen Entrepre-  
neur des feigen Müllers, auch des Müllers, 1720.
- 3) Edict von dem mit dem Kaiser, gefaltene wunden, alle  
auch des Fabrique, des Kauf, Tabacs des G. M. des  
Comptes 1720 und so. No. 40, 42.
- 4) Verordnung für die Justiz Collegia, Pacta zum Kauf  
gestalt auch fests, 1720.
- 5) Patent von dem mit dem Kaiser, und so. und so. und so.  
gestalt 1720. No. 40, 42.
- 6) Patent des Hofen, gefaltene wunden, Patent zum Hofen  
des fests, 1720.
- 7) Einfluß, des Hofen, 5zig, 3 von im  
gestalt, 1720.
- 8) Patent des Hofen, 1720.
- 9) Edict daß alle Privilegia, 1720.
- 10) Einfluß, des Hofen, 1720.
- 11) Edict, des Hofen, 1720.
- 12) Edict, des Hofen, 1720.
- 13) Edict, des Hofen, 1720.
- 14) Edict, des Hofen, 1720.
- 15) Edict, des Hofen, 1720.

V. 6. 16

7. J. 22. Jan. 1728  
1706

**E D I C T**,

Daß die

**Wild-Diebe/**

Auch diejenigen / welche in

**Königlichen Gebegen**

Mit

**Wildprett**

Rebst

**Füchsen und Flinten**

angetroffen werden, ohne alle Gnade aufge-  
hängen werden sollen.

Sub dato Berlin, den 9<sup>ten</sup> Januarii 1728.

**B E R L I N,**

Gedruckt bey des Königl. Preussif. Hof-Buchdr. Gotthard  
Schlechtigers Wittwe.





**W**ir Friede  
rich Wilhelm/  
von Gottes Gna-  
den König in Preus-  
sen Marggraf zu Bran-

denburg / des Heiligen Römischen Reichs Erzkäm-  
merer und Churfürst / Souverainer Prinz von Ora-  
nien / Neufchatel und Vallengin, in Geldern /  
zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berger / Stettin / Pom-  
mern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg /  
auch in Schlesien zu Crossen / Herzog / Burggraf zu  
Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Samin /  
Wenden / Schwerin / Raseburg und Neurs / Graf zu  
Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Ho-  
henstein / Zecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und  
Lehedam / Marquis zu der Behre und Blüdingen /  
Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard /  
Lauen-

Lauenburg! Büttow! Arlay und Breda! 2c. 2c. Thun  
tund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir  
höchst mißfällig vernommen! daß ungeachtet Unsers  
und Unserer glorwürdigsten Vorfahren scharffen Ver-  
botts in den Heyden und Wäldern! ja so gar in Un-  
seren Wild-Bahnen und Sehegen! die Wild-Diebe-  
reyen sich zu mehren beginnen! so daß! wann nicht mit  
Macht gesteuert wird! ein Total-Ruin in Unseren  
Gehölzen und Sehegen zu besorgen: Als haben Wir  
nöthig geachtet! diesem Unheil mit Macht vorzubeu-  
gen! und darwieder Anstalt zu machen.

Wollen demnach und verordnen hiemit alles Ern-  
stes, daß so bald einigen Orts ein Verdacht wegen  
Wild-Diebe sich spüren läffet! Unsere Heyde-Neu-  
ter Forst- und Heyde-Bedienten! so weit eines jeden  
Revier sich erstreckt! sich mit den Dorffschafften und  
Bauern zusammen thun! und Unsere Heyden! Sehege  
und Wild-Bahnen fleißig durchsuchen. auch bemühet seyn  
sollen! die Wild-Diebe zu attrapiren und sich dersel-  
ben zu bemächtigen.

Wann sie nun ihrer habhaft  
worden! so sind sie in das nechste Amt zurlieferung! und  
wann sie des Verbrechens überführet! (welches durch ei-  
nen kurzen Process geschehen muß) so sollen sie ohne  
alle Gnade mit dem Strange vom Leben zum Tode  
gebracht werden. Und eine gleiche Strafe haben auch  
diejenigen zu erwarten! welche in Unseren Sehegen auch  
nur als Wild-Diebe mit Büchsen oder Flinten und

da

dabey habendem Wildpret angetroffen werden / denen zu keiner Entschuldigung das Vorgeben dienen soll / daß sie das Wildpret gefunden und mit sich genommen haben / sondern sie sollen dieses Eintwendens ungehindert aufgehangen werden.

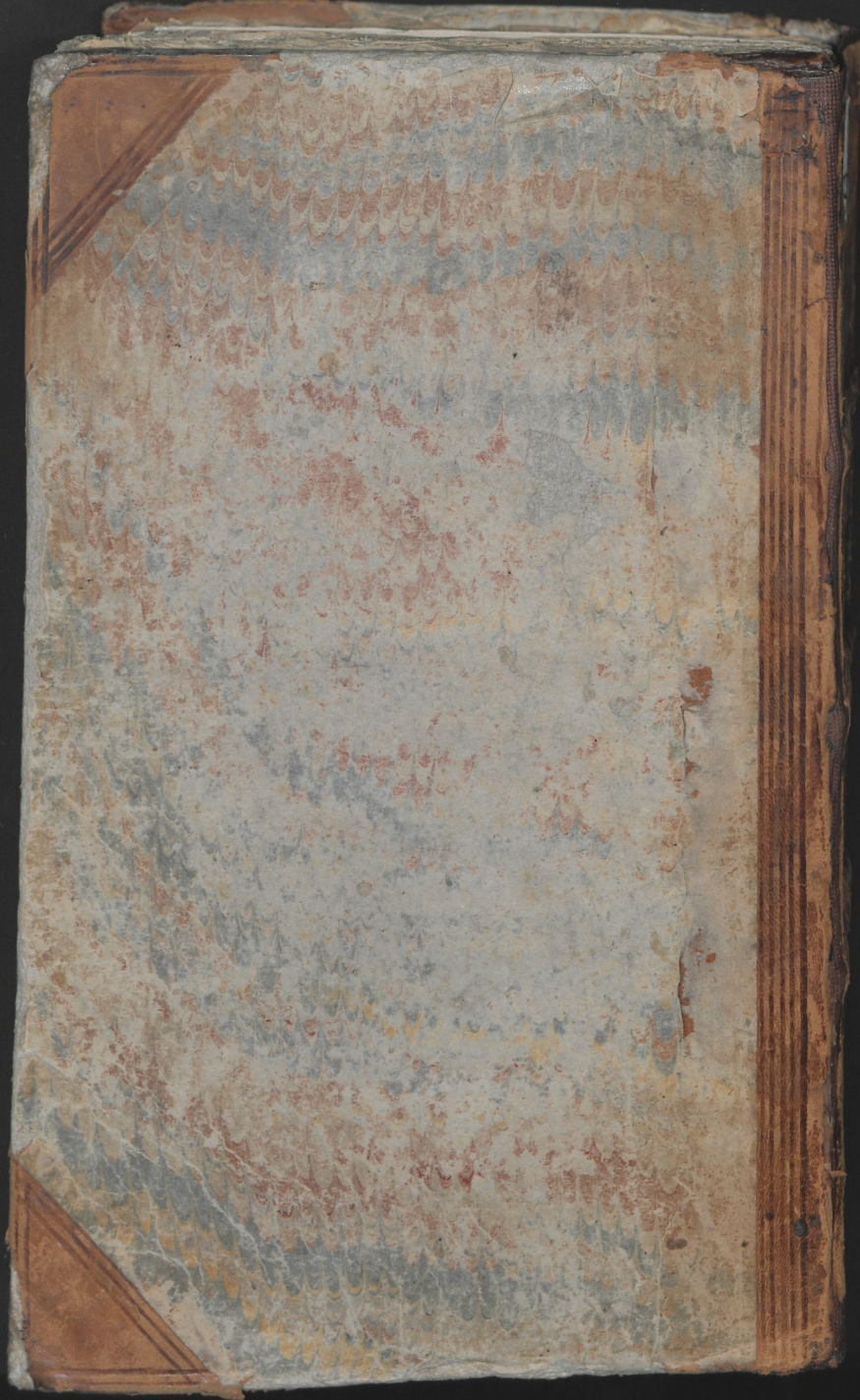
Damit nun boshaftige und verwegene Leute sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen mögen / sondern sich hüten und in acht nehmen können / so soll dieses Unser Edict überall publiciret / und auf den Oefftern in den Krügen und Schencken angeschlagen werden. Wir befehlen auch Unseren Ober- und Hof- Jäger- Meistern / Ober-Forst- Meistern / Amts- Haupt- Leuten und Land- Jägern / acht zu haben / daß es dergestalt geschehe und männiglich zur Notitz komme. Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin / den 9<sup>ten</sup> Januarii 1728.

Er. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Ratsch. J. v. Görne. U. O. v. Biereck.

- 88) Patent von Aufseher über Geld 5 Rthl.
- 89) Breviester Brief des Reichs Raths zu Frankfurt am Main
- 90) Patent von Aufseher über Geld 5 Rthl.
- 91) Breviester Brief des Reichs Raths zu Frankfurt am Main
- 92) Patent von Aufseher über Geld 5 Rthl.
- 93) Breviester Brief des Reichs Raths zu Frankfurt am Main
- 94) Patent von Aufseher über Geld 5 Rthl.
- 95) Breviester Brief des Reichs Raths zu Frankfurt am Main
- 96) Patent von Aufseher über Geld 5 Rthl.
- 97) Breviester Brief des Reichs Raths zu Frankfurt am Main
- 98) Patent von Aufseher über Geld 5 Rthl.
- 99) Breviester Brief des Reichs Raths zu Frankfurt am Main
- 100) Patent von Aufseher über Geld 5 Rthl.
- 101) Breviester Brief des Reichs Raths zu Frankfurt am Main
- 102) Patent von Aufseher über Geld 5 Rthl.
- 103) Breviester Brief des Reichs Raths zu Frankfurt am Main
- 104) Patent von Aufseher über Geld 5 Rthl.
- 105) Breviester Brief des Reichs Raths zu Frankfurt am Main
- 106) Patent von Aufseher über Geld 5 Rthl.
- 107) Breviester Brief des Reichs Raths zu Frankfurt am Main





91. J. 22. Jan. 1728  
1006

**E D F G F**,

Daß die

**Wild-Diebe/**

Auch diejenigen / welche in

**Königlichen Behegen**

Mit

**Wildprett**

Rebst

**Büchsen und Flinten**

angetroffen werden, ohne alle Gnade aufge-  
hängen werden sollen.

Sub dato Berlin, den 9<sup>ten</sup> Januarii 1728.

**B E N N,**

Gedruckt bey des Königl. Preussif. Hof-Buchdr. Gotthard  
Schlechtigers Wittwe.

